

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit mit Geburt in Deutschland

Seit 27.06.2024 erwirbt ein in Deutschland geborenes Kind ausländischer Eltern mit Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn wenigstens ein Elternteil am Tag der Geburt des Kindes

- sich seit fünf Jahren* in rechtmäßiger Weise gewöhnlich in Deutschland aufhält und
- ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Freizügigkeit besitzt.

*Bis zum 26.06.2024 waren acht Jahre rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt erforderlich.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) in der zum Zeitpunkt der Geburt geltenden Fassung.

Dieses Kind erwirbt mit Geburt neben der deutschen über seine ausländischen Eltern in der Regel auch eine ausländische Staatsangehörigkeit. Es ist damit regelmäßig Mehrstaater.

Nähere Auskünfte erteilen die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden (Landratsamt bzw. kreisfreie Stadt).